



III - Finanzservice

XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2008 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen dienen ausschließlich der Rechtssicherheit und wirken sich nicht unmittelbar finanziell aus.

Begründung:

Durch eine gesetzliche Änderung des Kommunalabgabengesetzes (§ 6 Abs. 5 KAG) können seit letztem Jahr auch rückständige Benutzungsgebühren für Grundstücke (Abwasser, Straßenreinigung etc.) von der Stadt im Rahmen der Zwangsvollstreckung in das Grundstück beim zuständigen Amtsgericht mit als Forderung angemeldet werden.

Dies war bisher nur möglich bei der Grundsteuer und bei Beitragsforderungen.

Bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Vorschrift haben sich inzwischen erste Probleme ergeben, da erst jetzt bekannt wurde, dass grundsätzliche Voraussetzung eine Aufnahme der gesetzlichen Regelung in die jeweilige Gebührensatzung ist. Dies wurde aktuell durch das Amtsgericht Gummersbach in einem dort anhängigen Verfahren des ASTO festgestellt und auch durch den NWStGB bestätigt.

Danach muss zum einen in der jeweiligen Satzungspräambel auf die gültige Fassung des KAG hingewiesen sein und zudem muss explizit in den Satzungstext aufgenommen sein, dass die Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Für die Abwassergebührensatzung soll dies mit der beiliegenden XI. Änderungssatzung erfolgen.

Die aus den dargestellten Gründen erforderliche Satzungsänderung wird gleichzeitig dazu genutzt, um die für eine Einführung des flächenbezogenen Maßstabes bei der Niederschlagswassergebühr (siehe Mitteilung zu TOP 1.9.5 im Haupt- und Finanzausschuss am 20.02.08) erforderlichen Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer satzungsrechtlich zu verankern.

Anlage:

- Entwurf der XI. Änderungssatzung